



Spielzeugstadt **Sonneberg**

UMWELTBERICHT

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sonneberg



Aufgestellt:

Stadtbauamt Sonneberg

Juli 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	4
4	Umweltschutzziele aus Fachplänen / übergeordneten Fachgesetzen.....	5
4.1	Übergeordnete Fachgesetze	5
4.2	Umweltschutzziele aus Fachplänen	5
4.2.1	Regionalplan	5
4.2.2	Landschaftsplan.....	6
5	Bestandsaufnahme und Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ...	7
5.1	Mensch	7
5.1.1	Immissionen durch Sonderbaufläche.....	7
5.1.2	Freizeit und Erholung	9
5.2	Boden	9
5.3	Wasser.....	10
5.4	Klima/Luft.....	11
5.5	Artenschutz	11
5.6	Landschaft	12
5.7	Kultur und Sachgüter.....	12
5.8	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern.....	12
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	13
7	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	13
8	Geplante Maßnahmen, die erhebliche Umweltauswirkungen verhindern	13
9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	14
10	Zusätzlichen Angaben:.....	15
10.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	15
10.2	Monitoring.....	15
11	Zusammenfassung.....	16
12	Literaturverzeichnis.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Landschaftsplan, Karte: Entwicklungskonzept, Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH	7
---	---

1 Einleitung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a Baugesetzbuch (BauGB, 2024) durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Stadt Sonneberg voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

2 Rechtliche Grundlagen

Gem. §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Ziel der Planung ist die Sicherung des Standortes für den reibungslosen Betrieb des Bauhofes der Stadt Sonneberg und dessen zukünftige Weiterentwicklung. Das Thema der zukünftigen Mobilität und Stromversorgung ist dabei maßgebend. Um eine größtmögliche Autarkie des Bauhofes der Stadt Sonneberg zu erreichen, bietet sich die Nutzung solarer Strahlungsenergie und deren Speicherung in Form von Wasserstoff zur zukünftigen Betankung von Fahrzeugen an.

Der Änderungsbereich umfasst rund 4 ha und liegt im Ortsteil Hönbach. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Röthen
- im Osten durch die Bahnlinie
- im Westen durch die Straße An der Wiesenmaas
- im Süden durch die angrenzenden Äcker und Kleingärten

Bedarf an Grund und Boden

Diese Flächen verteilen sich auf die zukünftigen Nutzungen wie folgt:

Sonderbaufläche		4 ha
davon		
Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft	rd.	0,2 ha
Umwandlung von Flächen für Natur und Landschaft	rd.	2,5 ha
davon bereits durch Bestandsanlagen des Bauhofs belegt	rd.	1.30 ha

4 Umweltschutzziele aus Fachplänen / übergeordneten Fachgesetzen

4.1 Übergeordnete Fachgesetze

Umweltschutzziele sind in den nachfolgenden Gesetzen verankert, die in dieser Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. In der Aufzählung sind ausschließlich die innerhalb des Geltungsbereichs relevanten Vorschriften benannt.

Lärm/Staub	Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm
Abfall	Kreislaufwirtschaftsgesetz, TA Abfall
Gewässer	Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserverordnung
Boden	Bundesbodenschutzgesetz
Artenschutz	Bundesnaturschutzgesetz, Thüringer Naturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung
Kultur/Sachgüter	Denkmalschutzgesetz
Geruch	Geruchsimmisionsrichtlinie
Umgang mit Grund und Boden, Landschaftsbild, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Klima	Baugesetzbuch

4.2 Umweltschutzziele aus Fachplänen

4.2.1 Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des (Regionalplan Südwestthüringen, 2012) befindet sich der bereits bebaute Teil des Bauhofs innerhalb des Siedlungsbereichs. Im Bereich des geplanten Solarparks, ist das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB 138 Mürschnitz / Hönbach ausgewiesen. Die geplante Fläche kann allerdings nur stark

eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden, da hier eine großflächige Vorbelastung in Form einer Auffüllung mit Baustellenmaterialien vorliegt, die dies verhindert. Auf einer Fläche von ca. 24.000 m² befindet sich das Plangebiet außerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen der Stadt Sonneberg.

Im Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen vom 27.11.2018 ist bereits eine Änderung des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung in ein Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-117 Wiesen bei Mürschnitz und Hönbach vorgesehen.

Mit der Ausweisung sollen neben der Bestandssicherung auch Entwicklungsoptionen gewährleistet werden.

- Boden, Wasser, Klima, Lebensräume und Kulturlandschaft sollen insbesondere geschützt und entwickelt werden

Die Möglichkeit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur unter der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens mit den Zielen des Regionalplans vereinbar. Ein Zielabweichungsverfahren wurde bei der zuständigen Behörde eingereicht.

4.2.2 Landschaftsplan

Gemäß Landschaftsplan Karte 12: Entwicklungskonzept (Teil Mitte), Juni 1996 ohne Fortschreibung, ist die Fläche des bestehenden Bauhofs als Gewerbegebiet dargestellt. Die nördlich angrenzende Fläche (zukünftig Lagerfläche bzw. Sondergebiet Photovoltaik) wurde als Brach- und Sukzessionsfläche auf Altlast mit geringer Sanierungspriorität dargestellt.

Zu den südlich gelegenen Ackerflächen ist die Eingrünung der landschaftsbildstörenden Einzelgebäude geplant.

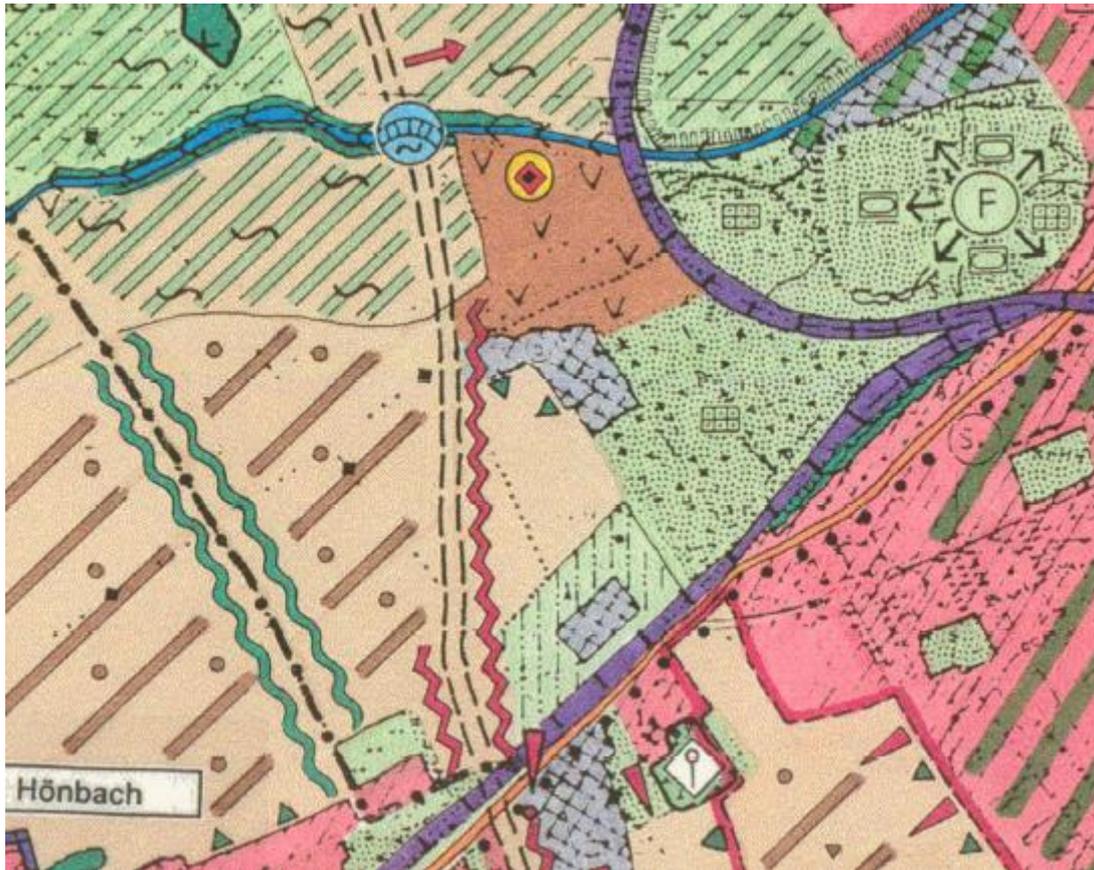


Abbildung 1: Auszug aus dem Landschaftsplan, Karte: Entwicklungskonzept, Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Die in der Planung vorgesehenen Vorhaben sind mit dem Landschaftsplan vereinbar, sofern einige Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden.

5 Bestandsaufnahme und Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.1 Mensch

Bei der Betrachtung werden die einzelnen sogenannten Schutzgüter hinzugezogen.

Beim Schutzgut Mensch geht es insbesondere um die Gesundheit sowie Freizeit/Erholung. Es ist zu prüfen, ob die menschliche Gesundheit bzw. die Erholungsfunktion des Standortes im Rahmen der Planung beeinträchtigt wird und wie.

5.1.1 Immissionen durch Sonderbaufläche

Lärm

Immissionen durch Lärm und Luftverunreinigungen sind durch die Änderung zu erwarten. Da die baulichen Anlagen überwiegend bereits bestehen und nur durch die

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorgenommen werden sollen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen unter Einhaltung der Betriebszeiten werktags zwischen 7:00 und 17:00 Uhr erwarten. Die Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 von DIN 18005 Teil 1 sind einzuhalten. Lärmemittlernden Anlagen bzw. Anlagenteile, sind so anzuordnen, dass ein größtmöglicher Abstand zur Wohnbebauung bzw. zum nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort gewährleistet ist. Ggf. ist ein Lärmgutachten zu erstellen, in dem Maßnahmen zur Lärminderung festgelegt werden. Der Bedarf wird aktuell nicht gesehen, da der Bauhof bereits besteht. Bei erheblichen Erweiterungen ist eine Neubewertung vorzunehmen.

Geruch

Die Aufnahme des Sondergebietes ist mit Lärm- und Staubemissionen, aber auch Geruchsemissionen verbunden, da auch die Grüngutannahme auf den Flächen des Bauhofs erfolgt.

Die Hauptwindrichtung gem. www.windfinder.com ist die gemittelte Windrichtung von West bzw. teilweise Nordwest. Die Wohngebäude ca. 100 m südlich des Bauhofes sind durch Geruchsbelästigungen weniger betroffen, wenn sie sich außerhalb der Hauptwindrichtung befinden.

Ob eine Belästigung als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist, hängt von der jeweiligen Immissionskonzentration, Geruchsqualität, Geruchsintensität und der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Einwirkung ab. Eine geruchsintensive Kompostierung innerhalb des Geltungsbereichs kann nur genehmigt werden, wenn ein entsprechendes Gutachten erstellt wird, in dem die Geruchsbelästigungen auf Wohngebäude und Freizeitanlagen untersucht werden.

Blendung

Es kann durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage zu Blendungen kommen. Diese sind in einem Gutachten zu untersuchen und ggf. durch entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu verhindern. Besonders sensible Bereiche sind dabei die

im Osten verlaufende Bahnlinie. Die Bahnlinie ist besonders gefährdet, da sie ungefähr auf gleicher Höhe verläuft.

Die Bundesstraße 89 verläuft ca. 200 m westlich. Gegenüber der Straße auf einer Höhe von 368 m, befindet sich das Gelände des Bauhofes mindestens 4 m höher. Westlich des Geländes ist eine Gehölzfläche vorhanden, so dass die Blendwirkung auf die Bundesstraße ausgeschlossen werden kann.

5.1.2 Freizeit und Erholung

Unmittelbar angrenzend an den geplanten Sonderbauflächen befindet sich eine Kleingartenanlage, die eine Erholungsfunktion übernimmt.

Eine Beeinträchtigung durch die Änderung ist möglich. Ggf. ist bei einer Erweiterung des Bestandsbauhofs eine Begutachtung der Auswirkungen auf die Kleingartenanlage erforderlich.

5.2 Boden

Der Planungsstandort befindet sich im Verbreitungsgebiet der Buntsandsteinfolgen des Schiefergebirgsvorlandes, die am Standort von einer weitflächigen lehmigen Schotterdecke überzogen sind. Es handelt sich um pleistozäne Schüttungen der Steinach, die eine elster- bis weichselglaziale Terrassengliederung aufweisen. Im Norden des Planungsgebietes befindet sich die breite Talung der Röthen mit holozäner Auelehmedecke und teilweise organisch-torfigen Einlagerungen. Der Änderungsbereich befindet sich Großteils auf anthropogenen Ablagerungen aus der Nutzung der Vergangenheit.

Maßgeblich für das Schutzgut Boden sind die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, insbesondere dessen landwirtschaftlichen Nutzung durch Versiegelung und Verunreinigungen.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Vorhabengebiet, um ein Gebiet, welches bereits stark vom Menschen beeinträchtigt wurde. Insgesamt 2000m² werden innerhalb des

Änderungsbereiches landwirtschaftlich genutzt. Einen schriftlichen Landpachtvertrag gibt es hierzu nicht.

Versiegelung

Eine weitere Nutzung und Entwicklung des Standortes, der bereits einer Veränderung durch den Menschen erfuhr, im Sinne des Bodenschutzes.

Unter Festlegung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Wasserdurchlässigkeit von Belägen, können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vermieden werden. Grundsätzlich dient die Wiedernutzbarmachung innerstädtischer Brachen, dem Ziel einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung.

Verunreinigung

Auswirkungen durch Verunreinigungen sind durch die Änderung zur Sonderbaufläche „Bauhof“ bzw. „Photovoltaik“ möglich, da Fahrzeuge und Maschinen mit bodengefährdenden Stoffen eingesetzt werden. Unter Festlegung und Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz vor Verunreinigungen können erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

Auch hinsichtlich der Lagerfläche ist die Festsetzung zu treffen, das nur unschädliche Stoffe gem. Ersatzbaustoffverordnung gelagert werden.

5.3 Wasser

Oberirdische Gewässer grenzen nördlich außerhalb des Geltungsbereichs an das Vorhabengebiet an. Überschwemmungsgebiete existieren nicht. Das Höhenprofil des Geltungsbereichs zeigt eine leichte Nord-Süd-Neigung. Nur die letzten 50 m entwässern offenbar in die Röthen.

Wasserschutzgebiete oder Trinkwasserschutzzonen sind nicht betroffen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten, da die Flächengröße begrenzt ist. Es sind Maßnahmen festzusetzen, die eine Grundwasserneubildung auch weiterhin ermöglichen, wie Einplanung der

Regenrückhaltung, Einsatz von wasserdurchlässigen Belägen, Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Abwasser kann in die Kanalisation eingeleitet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Schutzmaßnahmen sind:

- Einsatz von unbedenklichen Materialien, insbesondere bei Unterkonstruktion und Trafo
- keine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken durch unkontrollierte Ableitung von Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen
- keine Verwendung von Reinigungsmitteln

5.4 *Klima/Luft*

Grünflächen bzw. Gehölzbestände dienen der Kaltluft- und Frischluftentstehung. Durch Umwandlung von Flächen für Natur und Landschaft wird diese Funktion beeinträchtigt. Die die Anlage der Hecken und Grünflächen können neue Potenziale zur Kaltluftentstehung geschaffen werden.

In Gänze wirkt sich das Vorhaben lediglich kleinklimatisch aus.

Auf Grund der Größe des Vorhabengebietes können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ausgeschlossen werden. Durch die Planung von Begrünungsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung der kleinklimatischen Veränderung gemindert werden.

5.5 *Artenschutz*

Die Bestandsaufnahme erfolgte durch das Planungsbüro Ledermann bzw. die Dipl. Biologin Josline Griese. In der saP zum Bebauungsplan der Stadt Sonneberg B-Plan Nr. 74/23 „Entwicklung Bauhof“ vom 11.10.2023 wurden potenzielle Reptilienhabitate festgestellt.

Darüber hinaus lassen sich folgende Habitate feststellen:

Gebäude -> potenzielle Habitate für Gebäudebrüter und Fledermäuse

Gehölze -> potenzielle Habitate für Gehölzbrüter

Hochstaudenfluren/Krautfluren -> Habitat des Sumpfrohrsängers

Bahndamm/offene Flächen -> Reptilienhabitate

Es wurden folgende Brutpaare relevanter Vogelarten innerhalb des Geltungsbereichs bzw. am Rande festgestellt:

Amsel, Buchfink, Bachstelze, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Feldlerche, Goldammer, Grünfink, Gartengrasmücke, Girlitz, Haussperling, Bluthänfling, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilpzalp

Gebäude sind bereits vorhanden und bleiben bestehen.

Im Rahmen der Änderung des FNP werden einige Habitate verloren gehen. In der Umgebung des Vorhabengebietes und innerhalb des Vorhabengebietes sollten Gehölze erhalten werden, die geeignete Habitate darstellen, um die zwischenzeitlich verringerten Brutstellen zu kompensieren. Als Ausgleichsmaßnahmen sind die Anlage von Gehölzflächen vorgesehen.

Bei Einhaltung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.6 Landschaft

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei Nutzung des bereits anthropogen vorgeprägten Standortes nicht zu erwarten.

5.7 Kultur und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

5.8 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Da sich Schutzgüter gegenseitig beeinflussen, ist zu prüfen in wie fern Wechselwirkungen zu erwarten sind.

Wechselwirkungen bestehen zum Beispiel zwischen Grundwasserbildung, Bodenbeschaffenheit, Flora und Fauna.

Neuversiegelungen sind nur in geringem Maße vorgesehen, hier soll gem. Festsetzungen des Bebauungsplans möglichst in wasserdurchlässig gebaut werden. Einen maßgeblichen Einfluss hat die Neuversiegelung somit nicht auf die Zusammensetzung von Flora und Fauna.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung sind die unter Pkt. 5 erläuterten Umweltauswirkungen zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, kann ein Großteil der Eingriffe am Eingriffsort kompensiert werden, die restliche Kompensation erfolgt innerhalb des Naturraums Steinachau über den Kompensationsflächen- und –umsetzungspool.

7 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nutzung des Bauhofs bleibt bei Nichtdurchführung der Planung auch weiterhin vorhanden, der Umweltzustand bliebe demnach gleich.

Auf der Fläche der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ würde sich wahrscheinlich durch Sukzession eine Waldfläche entwickeln.

8 Geplante Maßnahmen, die erhebliche Umweltauswirkungen verhindern

Im Rahmen des Bebauungsplans sind folgende Maßnahmen sinnvoll:

A1 – Anpflanzung von Feldgehölzen

A2 – Anlage einer Blumenwiese unterhalb der Modulflächen und im Bereich der Umfahrt, teilweise als Hochstaudenflur

Vermeidungsmaßnahmen

V1 – Erhaltung von Gehölzflächen

V2 – Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes vor Beginn der Baumaßnahme (bis 31.03.)

V 3 – Abstand von technischen Anlagenteilen des Solarparks zur Kleingartenanlage von mind. 30 m

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

CEF1 – Anlage von Reptilienhabitaten

9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Wahl eines alternativen Standortes zur Umsetzung der Planung ist nicht möglich, da der Bauhof bereits Bestand ist. Dennoch wird insbesondere für den Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach anderweitigen Planungsmöglichkeiten gesucht.

Die Stadt selbst verfügt über weiteren Grundbesitz, der im Einzelnen geprüft wird:

Ehem. Gelände der HERKO

Das Gelände befindet sich nahe des Stadtzentrums. Die Größe ist ebenfalls ausreichend, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Gegen das Areal spricht die Nähe zur Wohnbebauung und die Notwendigkeit der Errichtung einer Regenrückhaltung.

Gewerbe- und Industriegebiet Sonneberg-Föritz

Die noch zur Verfügung stehende restliche Gewerbeflächen ist zu klein für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, zudem sollen diese Flächen auf Grund der Knappheit nur in Ausnahmefällen und für die Eigenversorgung der Gewerbebetriebe genutzt werden.

Gewerbe- und Industriegebiet Sonneberg-Süd

Das Gebiet ist in der Entstehung. Eine Erschließung ist aktuell in Planung. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage spricht gegen die Fördermittelregularien.

An der Rottmarer Straße besteht desweiteren eine Fläche, die sich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eignen würde, der Nutzung steht zum Einen der

Naturschutz entgegen, da hier geschützte Tierarten vorkommen. Eine Anbindung an das Stromnetz gestaltet sich aufwendig.

Standortalternativen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind somit zwar vorhanden, sind jedoch ungeeignet, zumal die aktuell geplante Fläche schon gute Voraussetzungen durch ihre Vorbelastung und der Lage zwischen Bahn und Bauhof vorweist.

10 Zusätzlichen Angaben:

10.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Das Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung beschränkt sich bis auf den Immissionsschutz auf den Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans. Zur Einschätzung der Immissionen wurden die angrenzenden Verkehrswege und Immissionsstandorte hinzugezogen.

Zur Erfassung des Bestandes erfolgten mehrfach Begehungen mit Gutachtern und der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Begehungen wurden insbesondere bei der Erfassung der Reptilien unterbrochen, da im Rahmen des Betriebs des Bauhofs die ausgelegten Reptilienmatten verschoben wurden. Um dennoch eine Betrachtung durchzuführen, einigte man sich auf das worst-case Szenario und die Aufstellung eines Konzeptes zur Reptilienhabitatentwicklung durch die Dipl. Biologin Josline Griesse im Auftrag des Planungsbüros Ledermann, Mellrichstadt 05.10.2023. Die Ergebnisse der Reptilienuntersuchung fließen in die Maßnahmen zur Herstellung der Reptilienhabitats ein.

10.2 Monitoring

Erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Maßnahmen, die im Rahmen der Reptilienhabitatsentwicklung umgesetzt werden, sollen auf ihre Wirksamkeit überwacht werden. Dazu ist es sinnvoll über 3 Jahre, einmal jährlich eine Begehung durchzuführen.

11 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ bzw. „Photovoltaik“ umgewandelt. Die Flächengröße beträgt rd. 4 .

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen, die durch Planung eintreten, beschrieben und bewertet, die im Rahmen der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden.

Die artenschutzrechtliche Bewertung hat ergeben, dass grundsätzlich Reptilien, Fledermausarten und geschützte Vogelarten vorkommen können. Geschützte Pflanzen sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten sind. Die Auswirkungen sind auf Grund der Vorprägungen des Vorhabengebietes marginal. Nutzungen mit stärkeren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auf Grund der Festsetzungen nicht zu erwarten.

12 Literaturverzeichnis

BauGB. 2024. [Online] 2024.

DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Baden-Württemberg. 2018. *Städtebauliche Lärmfibel.* 2018.

Planungsbüro Ledermann. 2023. *2313 saP zum Bebauungsplan der Stadt Sonneberg B-Plan Nr. 74/23 - Erläuterungen zur Relevanzprüfung mit faunistischen Erhebungen, Maßnahmen.* Mellrichstadt : s.n., 2023.

—, **2023.** *Reptilienuntersuchung/Reptilienhabitatentwicklung.* Mellrichstadt : s.n., 2023.

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen. 2024. *Änderung des Regionalplans Südwestthüringen, Entwurf.* 2024.

Sonneberg, Landkreis. Juni 2006. *Landschaftsplan für die Stadt Sonneberg und die Gemeinden Föritz, Neuh.-Schierschnitz und Mengersgereuth-Hämmern.* Sonneberg : s.n., Juni 2006.

Sonneberg, Stadt. 2020. *6. Änderung des Flächennutzungsplans.* Sonneberg : Stadt Sonneberg, 2020.

Südwestthüringen, Regionale Planungsgemeinschaft. 2012. *Regionalplan Südwestthüringen*. Suhl : Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, 2012.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. 2024. www.tlubn.thueringen.de. *Kartendienste* . [Online] 01. 02 2024.

www.windfinder.de. [Online] [Zitat vom: 01. 02 2024.]